

# Sächsische Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsliste von Holzplantagen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 4

Dienstag, 7. Januar nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich, Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 2126, Schriftleitung Nr. 14574. — Postkassenkonto Nr. 26266.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 50 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 1 Mark, unter Fingerring 2 Mark. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.

## Amthlicher Teil.

### Bekanntmachung

Über die Vereinigung der Rittergüter und Freigüter mit benachbarten Gemeinden vom 31. Dezember 1918.

I.  
(1.) Die zurzeit keinem Gemeindebezirke angehörigen Rittergüter und Freigüter (§ 79 Absatz 1d der Landgemeindeordnung) haben sich mit benachbarten Gemeindebezirken zu vereinigen.

II.  
(2.) Die Amtshauptmannschaften, in deren Bezirk Rittergüter oder Freigüter liegen, haben die Vereinigungsverhandlungen umgehend anzuregen und zu leiten. **Bei den Verhandlungen eine Stadt mit revidierter Städteordnung beteiligt oder kommen Veränderungen der Bezirksverbandsgrenzen in Frage, so hat auf Antrag eines Beteiligten die zuständige Kreisshauptmannschaft die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen.**  
(3.) Bei allen Verhandlungen ist darauf hinzuwirken, daß ein Ausgleich aller berechtigten Interessen beider Teile erfolgt.

(4.) Für die Genehmigung der Vereinbarungen über die Vereinigung gelten die Vorschriften in §§ 6 und 3 der revidierten Städteordnung, Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in § 7 Absatz 1 der Landgemeindeordnung sowie in § 2 des Bezirksverbandsgesetzes.  
III.  
(5.) Kommt es bis Ende des Jahres 1919 zu keiner Übereinstimmung der Beteiligten über die Ausgleichsbedingungen oder über die Vereinigung selbst, so sind die Verhandlungsunterlagen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

IV.  
(6.) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, nach diesem Zeitpunkt Rittergüter und Freigüter, deren Vereinigung mit Gemeindebezirken unterblieben ist, auch ohne Zustimmung der Beteiligten einem oder mehreren Gemeindebezirken zwangsweise hinzuzuschlagen.  
(7.) Vor der Zwangsvereinigung ist dem Besitzer des gemeindefreien Guts und der Gemeindevertretung, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Gelegenheit zu geben, ihre Ausgleichsforderungen geltend zu machen. Über diese Forderungen hat eine vom Ministerium des Innern beauftragte Behörde mit den Beteiligten zu verhandeln.

(8.) Kommt es dabei zu keiner Einigung, so hat über die streitigen Punkte die nächste Aufsichtsbehörde, die beiden Beteiligten vorgesetzt ist, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kreisshauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Kreisshauptmannschaft mit der Entscheidung.  
(9.) Die Kreisshauptmannschaft entscheidet unter Mitwirkung des Kreisausschusses, die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses. Vor der Entscheidung hat die Kreisshauptmannschaft die beteiligten Bezirksausschüsse zu hören.

(10.) Gegen die Entscheidung ist Rekurs an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig.  
(11.) Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die entscheidenden Behörden können Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und die Beteiligten zur Vorlegung von Urkunden, Geschäftsbüchern und Akten auffordern. Fehlt es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit, so kann Befristung der tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt verlangt werden.

(12.) Urkunden, von denen im Verhandlungs- oder Entscheidungsverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenbempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.  
(13.) Nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, spricht das Ministerium des Innern durch Verfügung die Vereinigung des selbständigen Gutsbezirks mit der Gemeinde aus. Die Vereinigung gilt als am Tage der Verfügung erfolgt.

V.  
(14.) Mit der Selbständigkeit im Sinne der Gemeindeordnungen erledigen sich für die mit Gemeinden verschmolzenen Rittergüter usw. auch die Sondervorschriften, die in dem Bezirksverbandsgesetz, dem Wege- und Abfuhr- und in dem Gesetz über die Einkommen-, Schenk- und Kirchensteuern für die Rittergüter oder die selbständigen Gutsbezirke enthalten sind. Ebenso entfällt für die Besitzer der verschmolzenen Güter das Recht, sich und Stämme im Schul- und im Kirchenvorstande zu haben.

VI.  
(15.) Für die Vereinigungsverhandlungen, die erstinstanzliche Entscheidung und die Entschiedenheiten des Ministeriums des Innern wird keine Gebühr erhoben. Vere Verträge, die im Entscheidungsverfahren entstanden sind, können ganz oder teilweise solchen Beteiligten aufrecht erhaltenen Ansprüchen erheblich zu weit gegangen sind.

VII.  
(16.) Diese Bekanntmachung hat Gesetzeskraft.  
**Das Gesamtministerium.**  
Bud, Fleißner, Geier, Dr. Grabnauer, Lipinski, Schwarz.

**Bekanntmachung.**  
Auf Grund von § 12 Ziffer 1 und 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und § 17, Nr. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 15. September 1915 in der Fassung vom 6. Juli 1916 wird angeordnet:

**Verboten ist bis auf weiteres das Beheizen**  
1. von Theatern jeder Art, einschließlich der Kinetographen-Theater und von Zirkusgebäuden,  
2. von Sälen und Räumen für den Gebrauch als Konzertsäle und Vortragssäle, für die Abhaltung von Festlichkeiten jeder Art, einschließlich der Familienfestlichkeiten und Tanzstunden,  
3. von Kirchen.

Für die unter 1. und 3. genannten Verbraucher und für die unter 2. genannten Zwecke dürfen bis auf weiteres weder Kohlen noch das in öffentlicher Bewirtschaftung stehende aus sächsischen Forsten stammende Brennholz von den Versorgungsbezirken freigegeben werden.

Die **Vorstände der Kommunalverbände** (Kohlenversorgungsbezirke) werden ermächtigt, den unter 1. genannten Unternehmungen die Beheizung mit vorhandenen Kohlenvorräten insoweit freizugeben, als dies zur Erwärmung der im Gebäude befindlichen Wohnungen und Diensträume, zur Erhaltung der zur Ausübung des Gewerbes unterhaltenen Tiere und zum Schutze gegen den Verfall technischer Einrichtungen nachweislich notwendig ist.

Ob und in welchem Umfange die durch das vorstehende Heizungsverbot freizugebenden Vorräte für andere Hausbrandzwecke in Anspruch genommen werden sollen, bleibt dem Ermessen der Vorstände der Kommunalverbände überlassen.

Die Vorstände der Kommunalverbände können die ihnen hiernach zustehende Befugnis auf die Vorstände der zu ihrem Kommunalverband gehörenden Gemeinden übertragen, sofern den Vorständen der betreffenden Gemeinden bereits allgemein die Regelung der Kohlenverteilung für ihren Bezirk übertragen worden ist.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer dem vorstehend erlassenen Verbote zuwiderhandelt. 24 III AK.  
Dresden, am 7. Januar 1919. 163

**Arbeits- und Wirtschaftsministerium.**

**Gestohlene**  
und unrechtmäßig erworbene  
**Bekleidungsstücke der Heeresverwaltung**  
schänden den Träger und den deutschen Namen.  
Reichsverwaltungsamt, Berlin W 8, Friedrichstraße 66.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 24. Januar 1918 über Bier und bierähnliche Getränke in der Fassung vom 6. September 1918 (Reichsgesetzblatt S. 55, 1101) wird im Auftrage des Ministeriums des Innern über den

**Zwischenhandel (Verlag, Großhandel) mit inländischem Bier oder inländischen bierähnlichen Getränken,**

soweit beide von außerhalb des Ortes der Geschäftsniederlassung des Zwischenhändlers bezogen werden, für den Bezirk der Kreisshauptmannschaft folgendes bestimmt:

Den jeweilig für die erwähnten Getränke geltenden Höchstpreisen darf der Zwischenhändler folgende Beträge zuschlagen:

1. Die tatsächlichen Auslagen für Fracht vom Herkunftsorte ab und für Rücksendung der leeren Fässer bis zu diesem,
  2. die etwa örtlich erhobene Biersteuer,
  3. für allgemeine Geschäftskosten einschließlich Kohlenkosten und Gewinn höchstens 14 M. für ein Hektoliter. In diesem Betrag sind alle etwaigen Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen des Zwischenhändlers enthalten.
- Bei Weiterverkauf an Unternehmer, welche ebenfalls Zwischenhändler im obigen Sinne sind, darf nur die entsprechende Bahn- und Schiffsfracht zugeschlagen werden.

Im übrigen darf der sich aus Vorstehendem ergebende Höchstfuß der Aufkosten von den am Vertrieb beteiligten Gliedern insgesamt nicht überschritten werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die

strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht (§ 9 der eingangs genannten Verordnung).

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Chemnitz, am 30. Dezember 1918. 3392 b IV  
**Die Kreishauptmannschaft.** 125

**Bekanntmachung, die Anmeldung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.**

Die innerhalb des Zwidauer Regierungsbezirks aufhältlichen, im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen jungen Leute, welche behufs der Erlangung der **Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst** an der voraussichtlich im Monat März 1919 hier stattfindenden Frühjahrsprüfung teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihr **Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung** unter genauer Angabe des Standes und Aufenthaltsortes und der Wohnung **schriftlich bis längstens zum 1. Februar** dieses Jahres bei der unterzeichneten Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen.

- Dieses Gesuchen sind beizufügen:
1. das Geburtszeugnis,
  2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen aktiven Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obligatorisch zu bescheinigen**. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.

3. Ein bis auf die neueste Zeit und tunlichst weit zurückreichendes Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jünglinge höherer Lehraufstellungen auf die Zeit des Besuches einer solchen von dem Rektor oder Direktor, auf die nachfolgende Zeit aber, wie für alle anderen jungen Leute, von der Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist, und
4. ein selbstgefertigter Lebenslauf.

In den Zulassungsgesuchen ist auch anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, ferner **ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Kommission bereits unterzogen hat.**

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche wird auf den Inhalt der der Behörde als Anlage 2 zu § 91 beigefügten **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Nach § 89 der Behörde muß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst **spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärdienstjahres** (d. h. desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) nachgeprüft werden; vom vollendeten 17. Lebensjahre ab kann sie nachgeprüft werden, die frühere Nachprüfung darf nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Zwidau, den 3. Januar 1919. 1. 11  
**Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige im Regierungsbezirke Zwidau**  
(umfassend die Amtshauptmannschaftlichen Bezirke Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg und Zwidau). 124

**Ministerium des Innern.**  
Der Rechtsanwält Max Theodor Müller in Dresden ist mit der Dienstbezeichnung **Regierungsamtmann als ständiger juristischer Hilfsarbeiter** (polizeilicher Vollzugsbeamter) bei der Polizeidirektion zu Dresden angeteilt worden.

**Ernennungen, Versetzungen usw. im öffentlichen Dienste.**

**Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.** Erledigt: a) 2 händ. Lehrkräfte in Gotta. Kol.: oberste Schulbehörde. 1500 M. vom Schul- 150 M. vom Kirchendienst, st. Amtsdurchzug, sowie die gelebl. Berg. für Turn- od. Fortbildungsschulunterricht; b) 2 händ. Lehrkräfte in Sportitz. Kol.: oberste Schulbehörde. 1500 M.